

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Fensterbach (EWS) vom 13.12.2012

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Fensterbach folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS):

§ 1

Änderung von Vorschriften

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfring, 17.03.2015
Gemeinde Fensterbach

S c h r o t t
1. Bürgermeister